

Die Beiträge sind nach den Steuereinheiten umzulegen, die auf den von den beitragspflichtigen Unternehmern bewirtschafteten Grundstücken haften, nach Abzug der die Gebäude samt Hofraum und etwaige forstfiskalische Grundstücke treffenden Steuereinheiten.

Den Beitragsatz bestimmt der Landeskulturrat.

§ 19. Der forstfiskalische Grundbesitz ist ausnahmslos, der übrige Grundbesitz des Staates, einschließlich der der königlichen Zivilliste zugewiesenen Grundstücke, unbeschadet der den Pächtern solchen Grundbesitzes nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen von der Beitragspflicht befreit.

§ 20. Die nach §§ 17 und 18 zu zahlenden Beiträge der Unternehmer sind rücksichtlich der Einbringung von Resten den öffentlichen Abgaben gleich zu achten.

§ 21. Vorstehendes Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt wird, tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft. Mit diesem Tage sind das Gesetz, die Reorganisation des Landeskulturrates betreffend, vom 9. April 1872, und das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des vorbezeichneten Gesetzes betreffend, vom 15. Juli 1876, aufgehoben.

Dresden, am 30. April 1906.



Friedrich August.

Georg von Meschy.

---

### Nr. 37. Gesetz,

die Unterhaltung und Föderung der Zuchtbullen betreffend;

vom 30. April 1906.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen unter Aufhebung des Gesetzes vom 19. Mai 1886, die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Föderung von Zuchtbullen betreffend (G. u. V.-Bl. S. 106), mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

## Abchnitt I.

### Die Haltung der Zuchtbullen.

§ 1. Die Beschaffung und Unterhaltung der Zuchtbullen, sowie der hierfür nötigen Einrichtungen liegt in jeder Gemeinde, mit Einschluß der selbständigen Gutsbezirke, den Besitzern der vorhandenen Kühe und über ein Jahr alten Kalben ob und ist zunächst der freien Vereinbarung anheimgegeben.

§ 2. (1) Genügen die hiernach beteiligten Viehbesitzer den nach diesem Gesetze ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig, so sind sie zum Zwecke der Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Bullen nach folgenden Bestimmungen zu einer Bullenhaltungs-Genossenschaft zu vereinigen.

(2) Einzelne Viehbesitzer, welche die für ihren eigenen Viehbestand erforderlichen Bullen selbst halten oder ihre Kühe nicht decken lassen, sind von der Verpflichtung zum Eintritt in die Genossenschaft befreit. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Streitfalle gemäß § 3 Absatz 2 bis 5.

§ 3. (1) Es steht jedem beteiligten Viehbesitzer zu, den Antrag auf Errichtung einer Bullenhaltungs-Genossenschaft bei der Gemeindebehörde zu stellen.

(2) Diese (in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in mittleren und kleinen Städten der Stadtgemeinderat, in Landgemeinden der Gemeinderat) hat über den Antrag zu entscheiden, insoweit selbständige Gutsbezirke beteiligt sind, im Einvernehmen mit den Gutsherrschaften. Kommen im letzteren Falle übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, so entscheidet die der beteiligten Gemeindebehörde vorgelegte Aufsichtsbehörde.

(3) Gegen diese Entscheidungen findet innerhalb 14 Tagen der Rekurs an die der beteiligten Gemeinde- oder der Aufsichtsbehörde vorgelegte nächste Aufsichtsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig über den Rekurs.

(4) In allen nach diesem Paragraphen zu beurteilenden Fällen erfolgen die Entscheidungen der Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, die Entscheidungen der Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreisausschusses.

(5) Gehört dem Bezirksausschusse oder Kreisausschusse ein geeigneter landwirtschaftlicher Sachverständiger nicht an, so ist ein solcher nach Gehör eines für den amts- oder kreishauptmannschaftlichen Bezirk zuständigen landwirtschaftlichen Kreisvereins zu den Beratungen zuzuziehen.

(6) Wird ein Antrag auf Errichtung einer Bullenhaltungs-Genossenschaft nicht gestellt, so ist die Gemeindebehörde nach Gehör beteiligter Viehbesitzer verpflichtet, die Errichtung einer solchen zu beschließen, falls hierfür ein Bedürfnis vorhanden ist. Hierbei finden die Bestimmungen in Absatz 2 bis 5 Anwendung.

§ 4. (1) Die Bullenhaltungs=Genossenschaft hat die Rechte einer juristischen Person. Für jede Bullenhaltungs=Genossenschaft wird durch die Gemeindebehörde aus der Mitte der beteiligten Viehbesitzer nach deren Gehör alljährlich ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Ausschuß gebildet, der die Geschäfte der Genossenschaft führt, insbesondere über die notwendigen Anschaffungen und Einrichtungen, den Kostenaufwand und dessen Deckung beschließt. Das Amt eines Ausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt.

(2) Außerdem sind Ersatzmänner zu wählen, die nach einer bei ihrer Wahl festzusetzenden Reihenfolge an Stelle vorzeitig ausscheidender Mitglieder in den Ausschuß einzutreten haben.

(3) Wegen des Rechtes zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Ausschußmitgliedes gelten dieselben Grundsätze, die durch die Gemeindeordnungen für die Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamtes vorgeschrieben sind. Über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet auf einen innerhalb 14 Tagen von der Mitteilung der Wahl ab erhobenen Einspruch, soweit dieser nicht kurzerhand seitens der Gemeindebehörde Erledigung findet, endgültig die Gemeindeaufsichtsbehörde.

(4) Sind selbständige Gutsbezirke beteiligt, so ist jede Gutsherrschaft berechtigt, im Ausschusse vertreten zu sein.

§ 5. (1) Der Vorsitzende des Ausschusses wird von dessen Mitgliedern gewählt. Er vertritt die Bullenhaltungs=Genossenschaft nach außen. Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß hat für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung aufzustellen, die der Genehmigung der Gemeindebehörde und, insoweit selbständige Gutsbezirke beteiligt sind, der Zustimmung der Gutsherrschaften bedarf. Kommt eine Einigung über die Erteilung der Genehmigung nicht zustande, so ist die Entscheidung nach § 3 Absatz 2 bis 5 herbeizuführen.

(2) Dasselbe Verfahren greift bei Abänderungen der Geschäftsordnung Platz.

§ 6. (1) Zur Deckung des der Bullenhaltungs=Genossenschaft entstehenden Aufwandes kann der Ausschuß die Erhebung von Sprunggeldern und, insoweit deren Ertrag sowie etwaige sonstige Einnahmen nicht ausreichen, die Erhebung von Umlagen anordnen, die auf die beteiligten Viehbesitzer nach Verhältnis ihres jeweiligen Besitzstandes an Kühen und über ein Jahr alten Kalben zu verteilen sind. Über den Zeitpunkt, welcher für die Feststellung des Besitzstandes maßgebend ist, hat die Geschäftsordnung Bestimmung zu treffen.

(2) Der Ausschuß hat alljährlich Rechnung zu legen und die Rechnung 14 Tage lang für die beteiligten Viehbesitzer auszulegen. Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsordnung.

(3) Die Beitreibung der Sprunggelder und der Umlagen erfolgt in derselben Weise wie die der Gemeindeabgaben.

(1) Reichen die dem Ausschusse zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um die laufenden Ausgaben zu decken, so sind die erforderlichen Vorschüsse aus der Gemeindefasse beziehentlich durch die Gutsherrschaft zu leisten, und zwar nach dem Verhältnisse des zur Bullenhaltungs-Genossenschaft gehörenden Besitzstandes an Kühen und Kalben in der Gemeinde und in dem selbständigen Gutsbezirke. Die geleisteten Vorschüsse sind demnächst zurückzuzahlen.

§ 7. (1) Der Ausschuß beschließt darüber, ob die Bullenhaltung in eigener Verwaltung besorgt oder durch schriftlichen Vertrag an einen oder mehrere zuverlässige Viehbesitzer vergeben werden soll.

(2) Die in vorausbestimmten Zeiträumen abwechselnde Übertragung an verschiedene Viehbesitzer (Reihehaltung) ist unstatthaft. Die Vergabung an den Mindestfordernden ist nur dann zulässig, wenn dieser volle Gewähr für eine zweckentsprechende Bullenhaltung bietet.

§ 8. (1) Gegen Beschlüsse des Ausschusses steht den Beteiligten binnen 14 Tagen die Berufung auf die Entscheidung der Gemeindebehörde zu. Diese erfolgt, soweit selbständige Gutsbezirke beteiligt sind, im Einvernehmen mit den Gutsherrschaften. Hierbei finden die Vorschriften in § 3 Absatz 2 bis 5 Anwendung.

(2) Nach diesen Vorschriften ist die Entscheidung auch dann herbeizuführen, wenn Beschlüsse des Ausschusses überhaupt nicht zustande kommen.

(3) Der Ausschuß untersteht der Aufsicht der Gemeindeaufsichtsbehörde, in Städten mit Revidirter Städteordnung der Aufsicht des Stadtrates. Hierbei handelt der Stadtrat, soweit die Beteiligung des Vertreters einer Gutsherrschaft in Betracht kommt, im Einvernehmen mit letzterer, wobei im Mangel einer Einigung § 3 Absatz 2 Satz 2 Anwendung findet. Die Aufsichtsbehörde kann aus einem wichtigen Grunde einzelne Ausschußmitglieder von ihrem Amte entheben.

§ 9. (1) Eine Bullenhaltungs-Genossenschaft kann durch übereinstimmende, soweit selbständige Gutsbezirke in Frage kommen, je im Einvernehmen mit der Gutsherrschaft gefaßte Beschlüsse der beteiligten Gemeindebehörden auf mehrere Gemeindebezirke erstreckt werden. Hierbei findet im Mangel einer Einigung zwischen Gemeindebehörde und Gutsherrschaft § 3 Absatz 2 Satz 2 Anwendung.

(2) Auf die mehrere Gemeindebezirke umfassenden Bullenhaltungs-Genossenschaften finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, die nach diesem Gesetze für die Genossenschaften in einzelnen Gemeindebezirken gelten. Soweit in diesen Vorschriften die Entschließung der Gemeindebehörde, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Gutsherrschaft, vorgesehen ist, tritt an deren Stelle die Einigung der beteiligten Gemeindebehörden und

Gutsherrschaften durch übereinstimmende Beschlüsse. In dieser Weise kann auch die gesonderte Wahl je eines Bruchteils der Mitgliederzahl des Ausschusses durch die einzelnen beteiligten Gemeindebehörden festgesetzt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so geht die Entscheidung an die nächste gemeinsame Aufsichtsbehörde über. Letztere übt auch die Zuständigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörde im Sinne von § 4 Absatz 3 und § 8 Absatz 3 aus. Falls sich jedoch eine Bullenhaltungs-Genossenschaft auf mehrere Gemeindebezirke in verschiedenen Amtshauptmannschaften, und zwar entweder innerhalb des gleichen oder innerhalb mehrerer kreishauptmannschaftlicher Bezirke erstreckt, ohne daß eine Stadt mit Revidierter Städteordnung beteiligt ist, so hat im ersteren Falle die Kreishauptmannschaft, im letzteren Falle das Ministerium des Innern eine der beteiligten Amtshauptmannschaften mit Wahrnehmung der Obliegenheiten der nächsten gemeinsamen Aufsichtsbehörde zu beauftragen. Ist im zweiten Falle eine Stadt mit Revidierter Städteordnung beteiligt, so hat das Ministerium des Innern eine Kreishauptmannschaft mit dem gleichen Auftrage zu versehen.

§ 10. (1) Unter besonderen Verhältnissen können einzelne Viehbesitzer auf Antrag bei der Gemeindebehörde von der Teilnahme an der Bullenhaltungs-Genossenschaft auf bestimmte Zeit entbunden werden.

(2) Die Entscheidung hierüber erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 bis 5.

§ 11. Das Ministerium des Innern kann auf Antrag Gemeinden, in denen nach seinem Ermessen ein züchterisches Interesse nicht vorliegt oder sonst ausreichend gewahrt ist, oder in denen die Beschaffung und Unterhaltung der Bullen besonderen Schwierigkeiten begegnen würde, von den Vorschriften dieses Gesetzes auf bestimmte Zeit befreien.

§ 12. (1) Einem Antrage auf Auflösung einer Bullenhaltungs-Genossenschaft darf nur dann stattgegeben werden, wenn mindestens zwei Drittel der beteiligten Viehbesitzer dies wünschen und die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Zuchtbullen auch ohne eine solche Genossenschaft gesichert sein werde.

(2) Über einen solchen Antrag wird gemäß § 3 Absatz 2 bis 5 entschieden.

(3) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist zunächst zur Berichtigung etwaiger Schulden und zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen der Genossenschaft zu verwenden. Soweit das Vermögen hierzu nicht ausreicht, ist der erforderliche Betrag noch durch Umlagen aufzubringen. Das hiernach verbleibende Vermögen wird unter die Mitglieder der Genossenschaft nach dem Verhältnis der von den einzelnen Viehbesitzern innerhalb der letzten drei Jahre oder bei kürzerer Dauer der Beteiligung innerhalb dieses Zeitraumes erhobenen Umlagen und Sprunggelder verteilt.

## Abchnitt II.

### Die Körung der Zuchtbullen.

§ 13. (1) Zum Bedecken von Kühen und Kalben dürfen nur solche Bullen verwendet werden, die bei einer nach den folgenden Bestimmungen vorgenommenen Prüfung (Körung) als zur Zucht tauglich erklärt (angefört) worden sind. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit 10 bis 150 *fl.* bestraft.

(2) Bullen, die im Auftrage der Staatsregierung zu Zuchtzwecken angekauft worden sind, unterliegen dem Körzwange nicht.

(3) Das Gleiche gilt für Bullen, die ausschließlich zur Bedeckung der eigenen Kühe und Kalben des Bullenbesizers verwendet werden. Solche sind aber auf Antrag des Besizers gegen ein vom Ministerium des Innern festzustellendes Entgelt zu kören.

(4) Den Besizern der dem Körzwange unterworfenen Bullen liegt es ob, die Bullen vor ihrer Benutzung zum Decken bei der Amtshauptmannschaft zur Körung anzumelden.

(5) Privatbullen dürfen, auch wenn sie angefört sind, zum Decken der Kühe von Mitgliedern der Bullenhaltungs-Genossenschaften nicht verwendet werden.

(6) Nur in Notfällen darf die Gemeindebehörde die Verwendung eines angeförlen Privatbullen oder eines nicht geförlen Bullen auf bestimmte Zeit gestatten. Sie hat hiervon der Amtshauptmannschaft sofort Anzeige zu erstatten.

(7) Zuständig für die in diesem Abchnitte den Amtshauptmannschaften zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten ist die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk der Bulle aufgestellt werden soll.

§ 14. (1) Die Körung der bei der Amtshauptmannschaft angemeldeten Zuchtbullen erfolgt alljährlich einmal zu einer von der Amtshauptmannschaft öffentlich bekannt zu machenden Zeit (Hauptkörung).

(2) Die in der Zeit zwischen zwei Hauptkörungen einzustellenden Bullen unterliegen der Körung durch den Bezirkstierarzt (Vorkörung).

(3) Die in einer Vorkörung tauglich befundenen Bullen sind bei der nächsten Hauptkörung der Bezirks-Körkommission vorzuführen.

§ 15. (1) Die Körung der Zuchtbullen erfolgt in jeder Amtshauptmannschaft durch eine Bezirks-Körkommission. Diese besteht aus dem Bezirkstierarzte und zwei Landwirten, die nebst mindestens vier Stellvertretern von der Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses nach Vorschlag eines für den amtsauptmannschaftlichen Bezirk zuständigen landwirtschaftlichen Kreisvereins aus den Angehörigen des Bezirks auf sechs Jahre gewählt werden.

(2) Im Falle der Behinderung des Bezirkstierarztes ist für das Körgeschäft ein anderer geeigneter Tierarzt von der Amtshauptmannschaft zuzuziehen.

§ 16. (1) Die Bezirks-Körkommission hat auf die von der Amtshauptmannschaft ihr zu diesem Zwecke zuzufertigenden Anmeldungen die Körungen zu bewirken und deren Ergebnis der Amtshauptmannschaft anzuzeigen. Ist ein Bulle tauglich befunden worden, so ist der Anzeige der Körschein beizufügen, ist er nicht tauglich befunden worden, so sind die Gründe der Abföderung in der Anzeige anzugeben. Der Körschein oder der mit Gründen zu versehende ablehnende schriftliche Bescheid wird dem Anmeldenden von der Amtshauptmannschaft zugestellt.

(2) Bei der Körung ist auf die Beschaffenheit und den Haltungszweck des Viehschlags Rücksicht zu nehmen, der in der Gemeinde oder in den zum Zwecke der Bullenhaltung verbundenen Gemeinden vorherrscht.

(3) Wird ein für die allgemeine Verwendung angeförter Bulle in einen Ort mit anderer Zuchttrichtung übergeführt, so verliert der Körschein mit der Überführung seine Gültigkeit.

§ 17. Der Körschein ist zurückzuziehen, wenn von der Bezirks-Körkommission oder vom Bezirkstierarzte festgestellt wird, daß der betreffende Bulle die Eigenschaften verloren hat, die ihn früher zur Zucht tauglich erscheinen ließen. Die Aufsicht über geförte Bullen wird durch die Ausführungsverordnung geregelt.

§ 18. (1) Einsprüche gegen den Beschluß der Bezirks-Körkommission oder des Bezirkstierarztes über die Zuchttauglichkeit sind binnen 8 Tagen von Eröffnung der Bescheidung ab zulässig und an die Amtshauptmannschaft zu richten.

(2) Diese hat, wenn die Körung durch den Bezirkstierarzt erfolgte, die zuständige Bezirks-Körkommission mit der alsbaldigen Nachprüfung (Nachkörung) zu beauftragen, wenn die Körung durch die Bezirks-Körkommission erfolgte, den Einspruch behufs Überweisung an die Kreis-Körkommission an die Kreishauptmannschaft abzugeben.

§ 19. (1) Die Kreis-Körkommission besteht für jede Kreishauptmannschaft aus zwei Landwirten, die nebst mindestens zwei Stellvertretern von der Kreishauptmannschaft nach Vorschlag der beteiligten landwirtschaftlichen Kreisvereine aus den Angehörigen des Regierungsbezirks auf sechs Jahre gewählt werden, und dem vom Ministerium des Innern zu ernennenden Sachverständigen. Die Zuteilung des Bezirkstierarztes, der bei der Körung mitgewirkt hat, ist unzulässig; auch darf ein Landwirt in der Kreis-Körkommission nicht in einer Sache mitwirken, in der er bereits als Mitglied der Bezirks-Körkommission tätig war.

(2) Die Kreis-Körkommission wird von der Kreishauptmannschaft nach Bedürfnis zusammen berufen.

§ 20. Die Kreis-Körkommission hat das Ergebnis der Nachföhrung der Kreishauptmannschaft anzuzeigen. Ist ein von der Bezirks-Körkommission beanstandeter Bulle tauglich befunden worden, so hat die Kreishauptmannschaft die Ausstellung des Körcheines durch die Amtshauptmannschaft anzuordnen; ist er nicht tauglich befunden worden, so sind die Gründe der Abföhrung in dem von der Kreishauptmannschaft zu erteilenden Bescheid anzugeben.

§ 21. (1) Die Kosten der Hauptföhrungen und der Vorföhrungen trägt mit Ausnahme der Kosten für Föhrung von Privatbullen, die nicht zur allgemeinen Verwendung bestimmt sind, die Staatskasse.

(2) Wird bei Einsprüchen gegen Föhrungen (§ 18) die Entscheidung des Bezirkstierarztes von der Bezirks-Körkommission oder die Entscheidung der Bezirks-Körkommission von der Kreis-Körkommission bestätigt, so fallen die durch den Einspruch erwachsenden Kosten dem zu, der den Einspruch erhoben hatte. Andernfalls sind sie von der Staatskasse zu tragen.

§ 22. Die Beschlüsse der Bezirks- und der Kreis-Körkommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Den Vorsitz föhrt der tierärztliche Sachverständige.

§ 23. (1) Die Mitgliedschaft der gewählten Landwirte bei einer Bezirks- oder Kreis-Körkommission ist ein Ehrenamt. Bare Auslagen werden ihnen aus der Staatskasse vergütet, und zwar, inoweit sie Reisen zu unternehmen haben, durch Gewährung von Tagelöndern und Reisekosten.

(2) Auf die Wählbarkeit zu diesem Amte und auf das Recht der Ablehnung oder Niederlegung desselben finden die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnungen Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Staatsangehörigkeit nicht Erfordernis ist.

(3) Über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen sowie über Zweifel an der Wählbarkeit entscheidet endgültig bezüglich der Mitglieder der Bezirks-Körkommission die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksauschusse, bezüglich der Mitglieder der Kreis-Körkommission die Kreishauptmannschaft mit dem Kreisauschusse.

§ 24. Im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt des Mitgliedes einer Bezirks- oder Kreis-Körkommission anzunehmen oder fort zu verwalten, kann dem Weigerenden auf die Dauer der ihm angefohrnen Verpflichtung eine jährliche Geldstrafe in Höhe bis zu 20 *M* durch die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksauschusse, beziehentlich durch die Kreishauptmannschaft mit dem Kreisauschusse auferlegt werden.

§ 25. (1) In Dresden, Leipzig und Chemnitz ist zur Wahrnehmung der nach Abschnitt II dieses Gesetzes den Amtshauptmannschaften zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten der Stadtrat zuständig.

(2) Die Körkommission (§ 15) wird vom Stadtrate gewählt.

§ 26. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, treten, insofern sie sich auf die Errichtung von Genossenschaften gemäß der §§ 1 bis 12 beziehen, sofort, im übrigen den 1. Juli 1908 in Kraft. Mit dem letzteren Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1886, die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Körnung von Zuchtbullen betreffend, außer Wirksamkeit. Die Umwandlung der Zuchtgenossenschaften in Genossenschaften dieses Gesetzes wird durch Ausführungsverordnung geregelt, soweit sich jene nicht durch freie Vereinbarung nach § 1 umgebildet haben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 30. April 1906.



Friedrich August.

Georg von Mevich.

---

### Nr. 38. Urkunde

über die Stiftung des Maria Anna-Ordens;

vom 15. Mai 1906.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen usw. usw.**

haben beschlossen, zur Auszeichnung von Frauen einen Orden zu stiften, und bestimmen darüber was folgt:

1. Zum Andenken an Unsere unvergeßliche Mutter soll der Orden

Maria Anna-Orden

genannt werden. Das Recht der Verleihung steht ausschließlich dem Könige zu.

2. Der Orden kann jeder Frau oder Jungfrau verliehen werden, welche sich im öffentlichen Dienste, im Dienst am Hofe oder im Dienste gemeinnütziger Anstalten ehrenvoll ausgezeichnet oder sich durch hervorragende Leistungen besondere Verdienste um die Förderung des Gemeinwohles erworben hat.